

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 2

Mittwoch, den 7. Januar.

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 30 Pfg. die einpaltige Zeile  
oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Umtlicher Teil.

### Höchstpreise für Mehl.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen  
wird gemäß § 60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte  
1919 vom 18. Juni 1919 (R. G. Bl. S. 525, 535) der  
Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Mehl  
wie folgt festgesetzt:

#### 1. Roggenmehl:

- a) bei Abgabe von mehr als 1 Zentner  
für den Zentner 49.— Mk.,
- b) bei Abgabe von 1 Zentner und da-  
runter für das Pfund 0,55 Mk.,

#### 2. Weizenmehl:

- a) bei Abgabe von mehr als 1 Zentner  
für den Zentner 58.— Mk.,
- b) bei Abgabe von 1 Zentner und da-  
runter für das Pfund 0,65 Mk.

Diese Verordnung tritt am 4. Januar 1920 in Kraft.  
Zu widerhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.  
Belgard, den 3. Januar 1920.  
Der Kreisaußschuß.

### Höchstpreise für Brot.

In Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen  
wird gemäß § 60 der Reichsgetreideordnung für die  
Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (R. G. Bl. S. 525, 535)  
der Höchstpreis wie folgt festgesetzt:

- für 1 Roggenbrot zu 4 Pfund und 400  
Gramm auf 2,40 Mk.,
- für 1 Weizenbrot zu 2 Pfund auf 1,15 Mk.,
- für 1 Weizenbrot zu 100 Gramm auf 0,15 Mk.

Diese Verordnung tritt am 4. Januar 1920 in Kraft.  
Zu widerhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.  
Belgard, den 3. Januar 1920.  
Der Kreisaußschuß.

### Motorbetriebsstoff.

Anträge auf Motorbetriebsstoff für den Monat Ja-  
nuar sind bei mir bis spätestens den 8. d. Mts. zu stellen.  
Gleichzeitig ist dabei auch der Bedarf für Monat Februar  
anzumelden.

Zu Zukunft ist bis zum 8. jeden Monats der Be-  
darf für den folgenden Monat anzumelden, der Bedarf  
für März also bis spätestens 8. Februar. Ich bitte, dies  
pünktlich innehalten zu wollen, da ich der Landwirtschafts-  
kammer bis zum 10. jeden Monats den Bedarf für  
den folgenden Monat anmelden muß. Zu spät eingehende  
Anträge haben daher wenig Aussicht auf Berücksichtigung.  
Die Anträge müssen die Aufschrift: „An den Kreisauß-  
schuß „Kreiskohlenstelle“ tragen.

Belgard, den 2. Januar 1920.  
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

### Gefängnisstrafe für Geheimschlachtungen.

Die Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über  
die Fleischversorgung haben namentlich in Gestalt von  
sogenannten Schwarzschlachtungen einen Umfang angenom-  
men, der die Versorgung der Gesamtbevölkerung auf das

schwerste gefährdet. Der Reichswirtschaftsminister hat  
deshalb durch Verordnung vom 28. Oktober 1919 bestimmt,  
daß in allen Fällen verbotener Schlachtungen auf Ge-  
fängnis und Geldstrafe nebeneinander, nicht mehr wie  
bisher, nur wahlweise auf die eine oder die andere Straf-  
art zu erkennen ist.

Da von mir die Schlachtgenehmigungen in weit-  
gehendstem Umfange erteilt werden, dürfte zu Geheims-  
schlachtungen bei den Fleischselbstversorgern nie ein Anlaß  
vorliegen. Ich ersuche daher nochmals, zu jeder Haus-  
schächtung meine schriftliche Genehmigung vorher durch  
Bermittlung des Ortsvorstandes einzuholen.

Belgard, den 27. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

### Fettabgabe!

Auf Abschnitt 5 der Fettarten werden an die Ver-  
sorgungsberechtigten  
50 Gramm Butter pro Abschnitt  
ausgegeben.

Die Butterverkaufsstellen ersuche ich, dies zu beachten.  
Die Margarine hat noch nicht verladen werden können.  
Es ist jedoch bestimmt zu hoffen, daß der Eingang in der  
nächsten Woche erfolgt.

Belgard, den 3. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

### Militärschaftstiefel.

Bei den Kreisverteilungsstellen  
Schuhmachermeister Teske in Belgard, Torstraße,  
Schuhmachermeister Stetter in Polzin,  
werden von sofort ab durch den Kommunalverband Belgard  
beschaffte Militärschaftstiefel zu mäßigen Preisen an die  
minderbemittelte Bevölkerung abgegeben.

Belgard, den 2. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

## Aufruf!

Deutsch-Oesterreich ist in furchtbarer Not. Der Hun-  
ger fordert täglich hunderte von Opfern. Einem ganzen  
Volke droht der Hungertod, und es ist ein deutsches  
Volk.

Von allen verlassen, wendet sich Deutsch-Oesterreich  
an uns! an das deutsche Brudervolk und bittet um Hilfe.  
Wenn wir auch selbst in schwerer Bedrängnis sind, so  
ist dieser Ruf in deutschen Herzen nicht ungehört ver-  
hallt.

Die Nationalversammlung hat beschlossen, während  
des Monats Dezember die Brotration jedes versorgungs-  
berechtigten Deutschen um insgesamt 200 Gramm zu  
kürzen und das Ersparte Deutsch-Oesterreich zuzuführen.  
Nun dürfen auch die Selbstversorger nicht zurückbleiben.  
Das Opfer, das die versorgungsberechtigte Bevölkerung  
bringt, werden auch sie bringen können und bringen wol-  
len. An alle Brotselbstversorger der Provinz Pommern  
richte ich deshalb die dringende Aufforderung, auch ihrer-

jeits zu einer einmaligen Abgabe von 200 Gramm Mehl zu Gunsten der notleidenden Deutsch-Oesterreicher sich bereit erklären zu wollen.

Ich habe die Herren Landräte und Herren Oberbürgermeister der kreisfreien Städte ersucht, die weitere Erledigung dieser Hilfsaktion in die Hand zu nehmen.

Stettin, den 1. Dezember 1919.

Der Oberpräsident. **Wibmann.**

Vorstehenden Aufzut gebe ich hierdurch bekannt und erlaube die Ortsbehörden den Bewohnern ihres Bezirks hiervon ebenfalls sogleich Kenntnis zu geben.

Von der versorgungsberechtigten Bevölkerung ist das Mehl bereits erspart worden. Die Selbstversorger werden sicherlich nicht hinter den Versorgungsberechtigten zurückstehen wollen, denn es wird ihnen ein leichtes sein, die gleiche Menge Mehl zu spenden.

Die Mühlen sind infolgedessen angewiesen, bei der Vermahlung des für die Zeit vom 16. Januar bis 15. Februar freigegebenen Brotgetreides jedem Selbstversorger 200 Gramm Mehl in Abzug zu bringen und für je 200 Gramm Mehl 12 Pfennig an die Selbstversorger zu entrichten. Lautet die Mahlkarte also auf 5 Personen, so sind 5 mal 200 Gramm = 1000 Gramm Mehl in Abzug zu bringen und hierfür 60 Pfennig zu zahlen.

Die auf diese Weise gesammelten Mehlmengen werden alsdann für das notleidende Deutsch-Oesterreich zur Verfügung gestellt.

Belgard, den 5. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**Dr. Ahrendts, Landrat.**

Das noch der Rationalversammlung vorliegende neue Umsatzsteuergesetz, dessen Verabschiedung in aller nächster Zeit zu erwarten ist und am 1. Januar 1920 in Kraft treten soll, steht in § 20 eine erhöhte Umsatzsteuer von 15 v. H. für bestimmte Luxusgegenstände beim Hersteller vor. Hiernach werden vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes ab beim Hersteller u. a. auch solche Gegenstände steuerpflichtig, die nach § 8 des bisherigen Gesetzes einer erhöhten Steuer von 10 v. H. bei der Lieferung im Kleinhandel unterlegen haben. Um zu verhüten, daß die in § 8 bezeichneten Gegenstände, die sich bereits am 31. Dezember 1919 im Besitz des steuerpflichtigen Kleinhandelsbetriebes befinden, nach Einführung der Herstellersteuer im Kleinhandel ohne jedwede erhöhte Steuer abgesetzt werden können, bestimmt das neue Gesetz in einem Schlußparagrafen, daß für die Lieferung derartiger Gegenstände im Kleinhandel, soweit sie künftig nach § 20 steuerpflichtig sein werden, die erhöhte Steuer von 10 v. H. aufrechterhalten werden soll hinsichtlich der Veräußerungen im Kleinhandelsbetrieb im Kalenderjahr 1920. Hierzu ist folgendes zu beachten:

A. Nach § 27 des neuen Umsatzsteuergesetzes werden vom 1. Januar 1920 im Kleinhandel mit 15 v. H. steuerpflichtig,

1. die echten Juwelierarbeiten und Schmucksachen der bisher im § 8 Nr. 1 bezeichneten Art, also ausschließlich der unechten (platinieren, vergoldeten, versilberten) und der lediglich mit Halbedelsteinen besetzten, die nunmehr der erhöhten Steuer beim Hersteller unterliegen (s. nachst. B. Nr. 1).

II. Originalwerke der Plastik, Malerei, Graphik der bisher in § 8 Nr. 3 bezeichneten Art. Die Steuerbegünstigung des Absatz 2 dieser Gesetzesvorschrift hinsichtlich der Werke lebender Künstler ist in Wegfall gekommen.

III. Antiquitäten und sonstige bisher in § 8 Nr. 4 bezeichnete Gegenstände.

B. Dagegen fallen von den in § 8 des bisherigen Umsatzsteuergesetzes aufgeführten Gegenständen unter die nach § 20 beim Hersteller steuerpflichtig werdenden Gegenstände:

1. unechte oder lediglich mit Halbedelsteinen besetzte Schmucksachen des bisherigen § 8 Nr. 1 (s. oben A. unter 1);

2. Taschenuhren mit Ausnahme solcher aus unedlem Metall sowie silberner mit nur einem silbernen Deckel;

3. photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehör (§ 8 Nr. 5);

4. Flügel, Klaviere usw., wie bisher in § 8 Nr. 6 aufgeführt;

5. Billarde und deren Zubehör (§ 8 Nr. 7);

6. Handwaffen usw., wie bisher in § 8 Nr. 8;

7. Land- und Wasserfahrzeuge, wie bisher in § 8 Nr. 9;

8. Teppiche, abgepaßt oder vom Stück, sofern die Decke aus Brokat, Samt, einschließlich von Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder Wolle besteht. Der so-

genannte Agminier- und der sogenannte Zapestreppputz sind nicht erhöht steuerpflichtig;

9. zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk usw. wie bisher in § 8 Nr. 11, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen- und Hundefelle neben den bisher bereits befreiten Schaffellen.

C. Einer erhöhten Umsatzsteuer unterliegen somit vom 1. Januar 1920 ab sowohl beim Hersteller wie im Kleinhandel nicht mehr:

1. Taschenuhren aus unedlem Metall sowie silberne mit nur einem silbernen Deckel;

2. sogenannte Agminier- und Zapestreppputze und alle sonstigen Fußbodenbeläge anderer als vorstehend unter B. 8 genannten Art, wie Pinoleum usw.;

3. zugerichtete gewöhnliche Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schaffelle zur Herstellung von Pelzwerk usw.

Diese unter C. 1 bis 3 aufgeführten Gegenstände sind daher vom genannten Zeitpunkt ab nur nach dem allgemeinen Satz von 1½ v. H. steuerpflichtig; auch wenn sie bisher nach § 8 erhöht steuerpflichtig waren und sich am 31. Dezember 1919 bereits im Besitz der Kleinhandelsbetriebe befinden. Dagegen verbleibt es für die sonstigen unter B. 1 bis 8 aufgeführten Gegenstände unter den bereits erwähnten Voraussetzungen für 1920 bei der Kleinhandelssteuer von 10 v. H.

Zur Sicherung der Besteuerung der ohne Belastung mit der Herstellersteuer dem Kleinhändler zur Verfügung stehenden Gegenstände (B. Nr. 1—9) mit Ausnahme von C. Nr. 1—3 vorstehend bedarf es einer Feststellung, welche Gegenstände nach Art und Menge am Ende des Kalenderjahres 1919 in den in Betracht kommenden Betrieben vorhanden sein werden. Es ist daher zur Feststellung des Lagerbestandes für Abschluß des Lagerbuchs oder des an seine Stelle getretenen Buches zu diesem Zeitpunkt Sorge zu tragen. Der Bestand für 1920 ist gesondert von den auch künftig nach § 27 des neuen Gesetzes im Kleinhandel erhöht erfasssteuerpflichtigen Gegenständen nachzuweisen. Die Steuerpflichtigen werden die in den Steuerabschnitten des Kalenderjahres 1920 für Lieferung derartiger Gegenstände im Kleinhandel vereinnahmten Entgelte mit besonderer Steuererklärung nach dem Muster 6 der bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Besteuerung anzumelden haben.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Steuerstellen möglichst bald benachrichtigt und mit entsprechender Anweisung versehen werden. Ich stelle daher die weitere Veranlassung mit der Bemerkung anheim, daß Veröffentlichung in einem Ende d. J. zur Abgabe gelangenden Sonderheft der amtlichen Mitteilungen über die Zuwachssteuer usw. erfolgen wird und von hier für Bekanntgabe in der Presse Sorge getragen ist.

Berlin, den 15. Dezember 1919.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage:

gez. Boden.

Veröffentlicht.

Belgard, den 31. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kreis Ausschüsse.

Die Magistrats- und die Herren Ortsvorsteher, welche noch mit Anzeige der im Monat Dezember 1919 an erhöhten Kreis Ausschüssen gezahlten Beiträge rückständig sind, ersuche ich, diese Anzeige unverzüglich zu erstatten. (In Betracht kommen nur die monatlich für jede unterstützte Person 3 Mark betragenden Erhöhungen).

Die zur Anzeige erforderlichen Karten gehen den Ortsbehörden zu.

Belgard, den 5. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Eine größere Anzahl von Gemeinden ist noch mit Einreichung der Nachweisungen zur Berechnung des der Kreisbesteuerung für 1920 zu Grunde zu legenden Steuererfolles im Rückstande. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 4. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 99, Seite 548 — ersuche ich die betreffenden Gemeindevorsteher die Nachweisungen sofort einzusenden.

Belgard, den 5. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die belgische Regierung hat unter dem Vorgeben, daß die deutsche Regierung entgegen dem Waffenstillstandsabkommen belgische Kriegsgefangene zurückgehalten habe und noch verborgen halte, 30 deutsche Kriegsgefangene vom Abtransport in die Heimat ausgeschlossen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich ohne Wissen und Willen der Behörden noch belgische Kriegsgefangene in Deutschland herumtreiben, deren schnelle Ermittlung und Festnahme im Interesse unserer Kriegsgefangenen unbedingt erforderlich ist. Dafür spricht folgender Fall:

in einem Kriegsgefangenen-Durchgangslager Geblühnisse zu erschwindeln versucht hat, wird als identisch mit einem belgischen Kriegsgefangenen Reinders gemeldet, der auf einer Dortmunder Zeche als Dolmetscher tätig gewesen ist und sehr gut deutsch spricht. Die Meldung wird in der Anlage abgeschrieben wiedergegeben. Es wird im Interesse unserer Kriegsgefangenen gebeten:

1. Schritte zur Festnahme des Reinders zu tun,
2. die Polizeibehörden auf die Wichtigkeit einer Nachforschung nach noch in Deutschland befindlichen belgischen Kriegsgefangenen aufmerksam zu machen.

Eine das Publikum zur Mitwirkung aufordernde Notiz ist an W. T. B. gegeben.

Berlin, den 12. November 1919.

Kriegsministerium Abwidlung.

(Unterkunfts-Departement.)

Unterschrift.

An das Reichsministerium des Innern, Berlin.

Abchrift mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Im Auftrage:

gez. Kartwiese.

An das Ministerium des Innern, Berlin.

An Fahndungszentrale Berlin.

Der am 25. 10. hier eingetroffene und bis zur Feststellung seiner Personalien nach Dortmund, Rheinischestr. 5. beurlaubte, angebliche deutsche Kriegsgefangene:

Musketier Georg Reinders,  
geb. 9. 3. 94, in Aachen, Stationsstraße 12,  
2. Komp. J.-R. 90,

ist lt. gemachten Feststellungen bei den betreffenden Wirtshäusern in Dortmund ein belgischer Kriegsgefangener. Reinders war bei einer Dortmunder Zeche als Dolmetscher tätig gewesen und hat von dort aus Beziehungen zu der Familie Beipel, Zigarregengeschäft, Rheinischestr. 5, angeknüpft, gedachte sich auch mit deren Tochter in nächster Zeit zu verloben. Er hat weiterhin einen regen Briefwechsel mit der Familie unterhalten und versuchte auf Grund dieser Briefe sich als deutscher Kriegsgefangener Papiere, Anzug und Geld zu erschwindeln.

N. hat ein sehr sicheres Auftreten, ist 1,68 groß, schlank, ovales Gesicht, graue Augen, hellblondes Haar, bartlos, trägt guten Anzug, linker Rockärmel verdeckter Gefangenenstreifen, und neuen modernen Hut mit eingeklebtem belgischen Firmenaufdruck, und spricht sehr gut deutsch.

Besondere Kennzeichen: Narbe am rechten Mittelfinger. Angeblich gefangen am 22. 3. 18 bei Chateau Thierry, Gef.-Lager Arras, P. o. W. Komp. 200 — Nr. 160 — Die angegebenen Eltern in Aachen existieren nicht.

Polizeiverwaltung Dortmund, wie auch Familie Beipel sind von hier entsprechend benachrichtigt, da fest angenommen wird, daß Reinders sich dort nochmal sehen läßt.

Friedrichsfeld, den 24. Oktober 1919.

Heimkehrlager Friedrichsfeld

Fahndungsstelle.

Vorstehende Verfügung bringe ich den Magistraten, den Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie den Herren Gendarmeriewachtmestern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 19. Dezember 1919.

Der Landrat.

Der U.-Rat. Borgmann.

#### Erhöhung der Verpflegungskosten für Wuttschuppapatienten.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 29. Oktober 1917 — M. 13341 — (Minist. Bl. f. Med. Angel. S. 399):

Mit Rücksicht auf die weitere allgemeine Teuerung der Lebensmittel habe ich die Verpflegungskosten für Wuttschuppapatienten bei dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“, hier selbst N. 39, Führerstraße 2, vom 15. November d. Js., für Kinder unter 12 Jahren von 60 Mark auf 84 Mark und für Erwachsene von 75 Mark auf 105 Mark erhöht. Abdruck dieses Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für Medizinangelegenheiten.

Berlin, den 8. Dezember 1919.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage. gez. Gottstein.

Beröffenlicht.

Belgard, den 31. Dezember 1919.

Der Landrat.

Der U.-Rat. Borgmann.

#### Steuer.

Zur Vorbereitung der Pläne für die Beteiligung der Gemeinden am Ertrage der neuen Reichseinkommensteuer ist auch eine Erhebung über die Gemeindebesteuerung des Einkommens während der Rechnungsjahre 1917 und 1918 für sämtliche Gemeinden des preussischen Staates angeordnet worden. Dementsprechend ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, mir bis spätestens den 13. d. Mts. anzugeben:

1. das berichtigte Soll der gesamten Gemeindeeinkommensteuer nach dem Stande vom 31. März 1918,
2. den Gemeindezuschlag zur Staatseinkommensteuer (in Prozenten ausgedrückt) für das Rechnungsjahr 1917,
3. das berichtigte Soll der von der Gemeinde erhobenen Realsteuern zusammen (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer) nach dem Stande vom 31. März 1918,
4. das berichtigte Soll der gesamten Gemeindeeinkommensteuer nach dem Stande vom 31. März 1919,
5. den Gemeindezuschlag zur Staatseinkommensteuer (in Prozenten ausgedrückt) für das Rechnungsjahr 1918,
6. das berichtigte Soll der von der Gemeinde erhobenen Realsteuern zusammen (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer) nach dem Stande vom 31. März 1919.

Als berichtigtes Soll kommen die Steuerbeträge in Frage, die für die einzelnen Steuerjahre von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung etwaiger Steuerermäßigungen infolge begründeter Einsprüche oder Berufungen tatsächlich zu entrichten waren.

Bei der Feststellung des gesamten Gemeindeeinkommensteuersolls sind die Steuerbeträge, die sich aus den Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und zu den staatlich veranlagten fingierten Einkommensteuern ergeben, zusammenzurechnen.

Einen Bordruck zu den Anzeigen lasse ich den Gemeindevorstehern k. Hd. zugehen.

Ich erwarte pünktliche Innehaltung des vorhin angegebenen Termins.

Belgard, den 6. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Fleischbeschauzwang.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß Schlachtungen seitens der Gastwirte die nach § 2 des Fleischbeschaugesetzes als Schlachtungen zu gewerblichen Zwecken anzusehen sind und somit der gesetzlichen Fleischschau unterliegen dieser vielfach entzogen werden.

Ich bringe daher nachstehend den § 2 des Fleischbeschaugesetzes zur Kenntnis und genaueren Beachtung.

#### § 2.

Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Abs. 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

Belgard, den 2. Januar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Rat. Borgmann.

#### Kollekte.

Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Hospitals zu St. Georgen in Falkenburg i. Pomm. die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte zur Beschaffung von Mitteln für den Wiederaufbau des durch den Brand zerstörten Hospitals St. Georgen in Falkenburg innerhalb der Provinz Pommern für das Jahr 1920 genehmigt.

Belgard, den 3. Januar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Rat. Borgmann.

Der Oberpräsident hat die Einsammlung einer Hauskollekte für die Zwecke der Rickenmüller Anstalten innerhalb der Provinz Pommern unter den bekannten Bedingungen für das Jahr 1920 genehmigt.

Belgard, den 3. Januar 1920.

Der Landrat.

Der U.-Rat. Borgmann.

### Bekanntmachung

Laut R.-M.-Verf. ist der Abtransport der russischen Kriegsgefangenen aus Bessarabien sofort restlos durchzuführen.

Es ist hier bekannt, daß sich Bessarabier noch immer, teilweise sogar unangemeldet auf Arbeitskommando befinden.

Die Arbeitgeber werden deshalb erneut aufgefordert, Kriegsgefangene aus Bessarabien, die zum Lager Utzdamn gehören, diesem sofort zuzuführen.

Sollten die betreffenden Gefangenen beabsichtigen, in Deutschland zu bleiben, müssen sie im Lager eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben; andernfalls kann auch Ersatz gestellt werden.

Bei Nichtbeachtung obiger Bekanntmachung haben sich die Arbeitgeber die Folgen selbst zuzuschreiben.

Belgard, den 20. Dezember 1919.

Der Landrat. Der A.-Nat. Borgmann.

### Berichtigung.

In unserer im Kreisblatt Nr. 105 für 1919 abgedruckten Bekanntmachung vom 29. Dezember 1919 muß es im 2. Absatz 5000 Mark heißen statt 4000 Mark.

Belgard, den 6. Januar 1920.

Der Vorsitzende der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

### Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Ab 1. Januar 1920 haben mit Genehmigung des Oberversicherungsamts in Köslin unter anderen die nachbezeichneten Paragraphen unserer Satzung folgende Fassung erhalten!

#### § 25 Ziffer II.

II. Der durchschnittliche Tagesentgelt wird bis auf weiteres festgesetzt für die:

I. Klasse auf	10,—	Mark,
II. " "	7,—	"
III. " "	5,40	"
IV. " "	5,—	"
V. " "	3,80	"
VI. " "	3,20	"
VII. " "	3,—	"
VIII. " "	2,40	"
IX. " "	2,20	"

#### § 49 Ziffer I.

I. Die Kassenbeiträge werden auf vier Hundertstel des in § 25 — neue Fassung — festgesetzten Grundlohnes festgesetzt und je für eine Woche berechnet. Sie betragen für die:

I. Klasse	=	2,79	Mark,
II. " "	=	1,95	"
III. " "	=	1,50	"
IV. " "	=	1,41	"
V. " "	=	1,05	"
VI. " "	=	0,90	"
VII. " "	=	0,84	"
VIII. " "	=	0,66	"
IX. " "	=	0,60	"

Im § 33, Ziffer I fällt der erste Satz fort. An seine Stelle wird gesetzt „die Beiträge für Versicherungspflichtige sind vierteljährlich nachträglich und zwar bis zum 15. des zweiten auf das verlossene Vierteljahr folgenden Monats an den vom Vorstand bestimmten Stellen und Stunden vom Arbeitgeber einzuzahlen. Die Hebestellenverwalter haben die eingezogenen Beiträge bis zum Schlusse desselben Monats an die von der Kasse bezeichnete Stelle abzuliefern und gleichzeitig die rückständigen Arbeitgeber der Kasse namhaft zu machen unter Angabe der Höhe der Rückstände.“

#### § 65.

I. Die Beiträge für die unständig Beschäftigten werden auf vier Hundertstel des Ortslohnes (§§ 149 bis 152 R. B. D.) festgesetzt und je für eine Woche berechnet. Sie betragen für:

- a) Arbeiter über 21 Jahre = 1,50 Mark,
- b) Arbeiterinnen über 21 Jahre = 1,05 Mark,
- c) Arbeiter zwischen 16 und 21 Jahren = 0,90 Mark,
- d) Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren = 0,84 Mark,
- e) Arbeiter unter 16 Jahren = 0,66 Mark,
- f) Arbeiterinnen unter 16 Jahren = 0,60 Mark.

2. Die unständig Beschäftigten haben ihren Beitragsanteil selbst einzuzahlen. Die Pflicht der Arbeitgeber zur Einzahlung ihrer Beitragsteile (§§ 50, 53 der Satzung) fällt weg und wird vom Kreise übernommen.

Entsprechend der Grundloohnerhöhung erhöht sich ab 1. Januar 1920 auch das Kranken-, Wochen- und Sterbegeld.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, vorstehendes zu beachten und zur Kenntnis der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten zu bringen.

Die Uebersendung des Satzungsantrages wird sofort nach erfolgter Drucklegung erfolgen.

Belgard, den 6. Januar 1920.

Der Vorsitzende der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Anmeldung der bisher von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen zur Krankenversicherung.

Durch Verordnung der Reichsregierung vom 3. Febr. d. Js. — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 19 für 1919 — sind die §§ 418 435 der Reichsversicherungsordnung aufgehoben worden mit der Maßgabe, daß alle geltenden Befreiungen spätestens mit dem 31. Dezember 1919 erlöschen. Neue Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht auf Grund dieser §§ der R.-B.-D. finden nicht mehr statt.

Demzufolge sind ab 1. Januar 1920 alle in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen und die Diensthöten, soweit sie bisher von der Krankenversicherungspflicht befreit waren, binnen 8 Tagen auf dem vorgeschriebenen Formular zur Krankenversicherung anzumelden. Voraussetzung für die Anmeldung ist jedoch, daß das Jahreseinkommen des Arbeitnehmers 5000 Mark nicht übersteigt.

In die Anmeldung ist nicht etwa als Tag des Eintritts in die Beschäftigung der 1. Januar 1920 aufzunehmen. Es ist vielmehr der Tag des tatsächlichen Eintritts in die Beschäftigung in der Anmeldung anzugeben. In der Spalte der Anmeldung „war zuletzt Mitglied der Krankenkasse“ ist zum Ausdruck zu bringen, daß der fragliche Arbeitnehmer bis 31. Dezember 1919 von der Krankenversicherungspflicht befreit war. Binnen 3 Tagen nach dem Ablauf des Arbeitsvertrages bezw. nach dem Austritt aus der Beschäftigung ist die Abmeldung des Arbeitnehmers bei der Krankenkasse zu bewirken. Alle Meldungen — An- sowie Abmeldungen — sind stets auf den hierfür vorgeschriebenen An- bezw. Abmeldeformularen zu bewirken, welche bei Buchdruckereibesitzer Klemp Nachf., Belgard und Rojahn, Holz im käuflich zu haben sind; Meldungen, die nicht auf diesen Formularen erfolgen, sind ungültig.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über die teilweise Befreiung resp. die Versicherung zu ermäßigten Beiträgen bisher nicht geändert sind. Die teilweise Befreiung ist nur zulässig für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen; nicht für Diensthöten. Die für die teilweise Befreiung in Betracht kommenden Bestimmungen stehen im § 59 unserer Satzung verzeichnet. Der § 59 unserer Satzung lautet wie folgt:

#### § 59.

1. Auf Antrag des Arbeitgebers werden für die Dauer des Arbeitsvertrages unter Wegfall des Anspruchs der Versicherten auf Krankengeld die Kassenbeiträge um ein Drittel ermäßigt, wenn erweislich mindestens

- 1. der Arbeitsvertrag auf ein Jahr abgeschlossen ist,
- 2. die Versicherten entweder für das Jahr Sachleistungen im dreihundertfachen Werte des jagungsmäßigen täglichen Krankengeldes oder für den Arbeitstag einen Entgelt im Werte dieses Krankengeldes beziehen und

3. ihnen ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen für die Geltungsdauer des Arbeitsvertrages zusteht.

II. Ist der Versicherte über die Geltungsdauer des Arbeitsvertrages hinaus krank und arbeitsunfähig, so tritt sein Anspruch auf Krankengeld wieder in Kraft. Der Arbeitgeber hat der Kasse das Krankengeld zu erstatten; § 34 gilt entsprechend.

III. Diese Bestimmungen gelten auch für die anderen Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes.

Bei dieser Befreiungsart oder Versicherungsart ist zu beachten, daß der Arbeitsvertrag auf ein Jahr abgeschlossen ist.

Was den Rechtsanspruch auf die Sachleistungen im dreihundertfachen Werte des jagungsmäßigen täglichen Krankengeldes anbetrifft, bemerken wir, daß ein rechtsverbindliches Abkommen mit den betreffenden Leuten, wie schon ohne angedeutet, getroffen werden muß. Als Schema zu diesem Abkommen dürfte folgendes dienen:

„Der unterzeichnete Arbeitgeber räumt hierdurch allen in seiner Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben Beschäftigten nach den Bestimmungen der R.-B.-D. versicherungspflichtigen Personen, soweit sie durch Vertrag zur regelmäßigen Arbeit für mindestens ein Jahr verpflichtet sind, einen Rechtsanspruch auf:

- a) für das Jahr Sachleistungen im dreihundertfachen Werte des jagungsmäßigen täglichen Krankengeldes oder
- b) für den Arbeitstag einen Entgelt im Werte dieses Krankengeldes für die Dauer des Arbeitsvertrages ein.

Der Arbeitgeber: Die Arbeitnehmer:

(Unterschrift) (Unterschriften)

Die teilweise Befreiung wirkt vom Eingang des Antrages bei der Kasse ab.

# Ich warne!

alte zerbrochene

## künstl. Gebisse

sowie ganze Gebisse  
nicht wegwerfen !!

Bin am

Freitag, den 9. Januar 1920  
von 9 bis 6 Uhr in Belgard

und zahle

für Gebisse bis 300 Mk.  
für einzelne Zähne  
von 5 bis 40 Mk.

jedoch kein Zahn unter 5 Mk.

**Platin** Brennstifte bis zu 50 Mark  
nach dem heutigen hohen  
Tagespreis

Bringen Sie das nach dem Hotel

## Hotel Remus, Markt

In denjenigen Fällen, in denen Arbeitgeber Versicherung oder Befreiung nach § 59 unserer Satzung wünschen, ersuchen wir, dies auf der Anmeldung in Spalte „Bemerkung“ etwa in folgender Weise zum Ausdruck zu bringen:

„Es wird Beitragsermäßigung gemäß § 59 der Satzung der Landkrankenkasse für nebenbezeichnete Personen beantragt. Das mit den in Betracht kommenden Arbeitnehmern getroffene Abkommen liegt bei.“

Es ist also, wie sich aus Vorstehendem ergibt, das Abkommen, welches vom Arbeitgeber und von den in Betracht kommenden Arbeitnehmern unterschrieben sein muß, mit der Anmeldung gleichzeitig einzureichen, damit unnötige Rückschriften vermieden werden.

Belgard, den 29. Dezember 1919.

Der Vorsitzende der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Vorstehende Bekanntmachung der Landkrankenkasse bringe ich hierdurch zur Kenntnis aller beteiligten Stellen und die Ortsvorstände wollen für weitgehendste Verbreitung sorgen.

Ich weise die Arbeitgeber von bisher auf Grund der Reichsversicherungsordnung v. der Krankenversicherungspflicht befreit gewesenen Personen darauf hin, daß sie ihre sämtlichen Leute, soweit es nicht schon geschehen ist, unverzüglich auf dem vorgefertigten Formular zur Krankenversicherung anzumelden haben, andernfalls Bestrafung erfolgen müßte.

Ebenso wie bei Eintritt in die Beschäftigung auf die Anmeldung der Leute zur Krankenkasse zu halten ist, muß darauf geachtet werden, daß dieselben nach dem Austritt aus der Beschäftigung bezw. nach dem Ablauf des Arbeitsvertrages binnen längstens 3 Tagen abzumelden sind, andernfalls auch Bestrafung erfolgen kann. Jedenfalls haben die Arbeitgeber aber im Falle nicht rechtzeitiger Abmeldung unnütz Beiträge für die Versicherungen zu bezahlen, weil die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt gezahlt werden müssen, wo die Abmeldungen bei der Kasse eingehen.

Belgard, den 5. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Der Arbeiter-Rat. Borgmann.

## Bilanz am 30. Juni 1919.

Aktiva.		Passiva.	
Warenbestände lt. Inventur	131991,17 M.	Geschäftsguthaben der	
Getreidebestände	9683,50 „	Mitglieder	46510,— M.
Getreidesäcke	22000,— „	Zinsrücklage	8072,— „
Kautionsseffekten	5000,— „	Kautionskonto	5000,— „
Hypotheken	29000,— „	Kriegsgewinnsteuerekonto	25058,95 „
Maschinen	1,— „	Reservefondskonto	49649,29 „
Utenfilien	4328,— „	Betriebsrücklagekonto	145790,07 „
Grundstücke und Gebäude	130000,— „	Gebäudereparaturkonto	20072,58 „
Geschäftsguthaben bei		Hypotheken	50000,— „
Genossenschaften	41050,— „	Wohlfahrtsfondskonto	28000,— „
Fuhrwerkswage	1100,— „	Geschäftsguthabentrücklage	630,— „
Effekten	221760,— „	Sack- und Faßleihkonto	12625,95 „
Forderungen an Mitglieder	877052,79 „	Schulden an Mitglieder	814889,80 „
Forderungen an Andere	500462,52 „	Schulden an Andere	770588,04 „
Pferd und Wagentkonto	7000,— „	Gewinn	16211,78 „
Kassenbestände	12669,48 „		
	<u>1993098,46 M.</u>		<u>1993098,46 M.</u>

Mitgliederstand am 1. Juli 1918 873.

Zugang im Geschäftsjahr 1918/19 77.

Abgang im Geschäftsjahr 1918/19 19.

Mitgliederstand am 30. Juni 1919 901.

Die Geschäftsguthaben der Mitglieder haben sich im Laufe des Geschäftsjahres um 2790,— M., die Haftsumme hat sich um 55800,— M. vermehrt.

Die Gesamthaftsumme aller Mitglieder betrug am Jahreschluß 925,800 M.

Belgard, den 20. Dezember 1919.

## Belgarder landwirtschaftlicher Einkaufs-Verein

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

von Heydebreck-Barzlin.

Baron von Rhoeden-Dietow.

## „National“ Allgem. Versicherungs- Aktien-Gesellschaft in Stettin

(früher: Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft).

Wir haben unsere Hauptagentur Belgard neu zu besetzen und bitten geeignete Herren mit guten Beziehungen aus besseren Kreisen um gest. Bewerbungen. Mit der Agentur ist eine gute Einnahme verbunden. Weitgehendste Unterstützung wird zugesichert.

Baldgest. Offerten an die **Direktion der Gesellschaft in Stettin** erbeten,

### Mutterforn

kauft jederzeit zum höchsten Preis  
Apotheker Maas.

Wall- und Haselnüsse,  
Knackmandeln,  
Sultaninen, Corinten  
und Weihnachtslichte  
offeriert billigt

Bernhard Maas.

Bis 30 Mt. u. mehr tägl. Verdienst, Erwerb od. Nebenerwerb. Prospekt 177 gratis.  
F. Wagentnacht, Verlag Leipzig.

**Erich Pfeil** Forstamt

Rathenow.  
Kontrollfirma des deutschen Forstwirtschaftsrates. Beste Bezugsquelle für sämtliche

**Forstpflanzen u. Forstsaamen**  
Obst- und Alleebäume, Ziersträucher sowie Koniferen.

**Lieferzapfen,**

frisch gepflückt, sowie Bantstiefeln, Fichten-, See- und Bergkiefernzapfen laufe zu den höchsten Preisen in Stückgutposten und Wagenlad. u. werden Aufkäufer an allen Orten gesucht.

**1a. Kaffee, Cacao und Tee,**

ferner

**Coffeinfreier Kaffee**

empfiehlt Bernhard Maas.